# Reichsgesetzblatt

## Teil II

| 1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1923 | Nr. 23 |
|---|---|---|


Inhalt: Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen. S. 263.

### Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Vom 7. Juni 1923.

Die Landesregierungen haben heute die nachstehenden Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vereinbart.

Berlin, den 7. Juni 1923.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

## Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen.


**1. Abschnitt. Strafanstalten**
- I. Arten der Strafanstalten ..... §§ 1 bis 7
- II. Anstaltsbeamte ..... §§ 8 » 15
- III. Aufsichtsbehörden ..... § 16
- IV. Strafanstaltsbeiräte ..... §§ 17 » 23

**2. Abschnitt. Aufnahme der Gefangenen** ..... §§ 24 » 37

**3. Abschnitt. Arten der Unterbringung** ..... §§ 38 » 47

**4. Abschnitt. Behandlung der Gefangenen**
- I. Allgemeine Vorschriften ..... §§ 48 bis 54
- II. Lager, Kleidung, Kost ..... §§ 55 » 61
- III. Arbeit ..... §§ 62 » 85
- IV. Gesundheitsfürsorge, Geburten und Sterbefälle ..... §§ 86 » 104
- V. Geistige und seelische Hebung der Gefangenen §§ 105 » 111
- VI. Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt §§ 112 » 125

**5. Abschnitt. Verhalten der Gefangenen** ..... §§ 126 bis 129

**6. Abschnitt. Strafvollzug in Stufen** ..... §§ 130 » 131

**7. Abschnitt. Sicherungsmaßnahmen, Hausstrafen, Beschwerderecht**
- I. Sicherungsmaßnahmen ..... §§ 132 bis 136
- II. Hausstrafen ..... §§ 137 » 146
- III. Beschwerderecht ..... §§ 147 » 153

**8. Abschnitt. Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Freiheitsstrafen**
- I. Zuchthaus ..... §§ 154 » 159
- II. Gefängnis ..... §§ 160 » 165
- III. Festungshaft ..... §§ 166 » 184
- IV. Haft ..... §§ 185 bis 194
- V. Militärischer Arrest ..... § 195

**9. Abschnitt. Besondere Vorschriften für Jugendliche, Minderjährige und geistig Minderwertige**
- I. Jugendliche und Minderjährige ..... §§ 196 » 212
- II. Geistig Minderwertige ..... §§ 213 » 215

**10. Abschnitt. Beurlaubung, Entlassung** ..... §§ 216 » 224

**11. Abschnitt. Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung** ..... §§ 225 » 229

**12. Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen** ..... §§ 230 » 233



(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Juli 1923)

# Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen

## 1. Abschnitt. Strafanstalten

### I. Arten der Strafanstalten

§ 1

Strafgefangene sollen von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten werden.

§ 2

Die Zuchthausstrafe wird in Anstalten vollstreckt, die ausschließlich dazu bestimmt sind (Zuchthäuser).

Die Gefängnisstrafe und die Haftstrafe werden in Gefängnissen vollstreckt.

Die Festungshaft wird in besonderen Anstalten oder derart in besonderen Abteilungen vollstreckt, daß die Festungshaftgefangenen von Gefangenen anderer Art getrennt bleiben.

§ 3

Für Frauen sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

In Anstalten, in denen Männer und Frauen untergebracht werden, ist schon durch die Einrichtungen selbst jeder Verkehr zwischen ihnen zu verhindern.

§ 4

Für Jugendliche sind nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

Besondere Anstalten oder Abteilungen sind ferner nach Bedarf für Minderjährige einzurichten, die über achtzehn Jahre alt sind und eine Gefängnisstrafe verbüßen.

§ 5

Für geistig Minderwertige sind nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

Das gleiche soll, soweit möglich, für Gefangene geschehen, die an Tuberkulose leiden.

§ 6

Soweit in einzelnen Ländern die in §§ 2 bis 5 bezeichneten Anstalten oder Abteilungen nicht eingerichtet werden können, werden sie für mehrere Länder gemeinsam durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen eingerichtet werden.

Ist in einem Lande die Zahl der männlichen oder der weiblichen Zuchthausgefangenen so gering, daß ausschließlich zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen bestimmte Anstalten nicht eingerichtet werden können, so darf die Zuchthausstrafe, soweit eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht erfolgt, derart in besonderen Abteilungen von Gefängnissen vollstreckt werden, daß die Zuchthausgefangenen von Gefangenen anderer Art vollständig getrennt bleiben.

§ 7

Auf Grund der Dienst- und Vollzugsordnungen, welche die Länder zur Ausführung dieser Grundsätze erlassen, wird für jede Anstalt eine Hausordnung aufgestellt.

Ein Auszug aus der Hausordnung (Verhaltungsvorschriften) ist in jedem Haftraum anzubringen. Die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen sowie die Vorschriften über ihre Rechte und Pflichten sind in den Auszug aufzunehmen; der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist jedem Gefangenen bei oder alsbald nach der Aufnahme in geeigneter Weise bekanntzugeben.

### II. Anstaltsbeamte

§ 8

Jede Anstalt hat einen Vorsteher. Für größere Anstalten sind Vorsteher im Hauptamt zu bestellen.

§ 9

Zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt soll nur bestellt werden, wer für den Strafanstaltsdienst theoretisch und praktisch ausgebildet ist. Dies gilt nicht für Beamte, die nicht mit der Behandlung von Gefangenen befaßt werden.

Die praktische Ausbildung soll eine gründliche Kenntnis aller Zweige des Strafanstaltsdienstes und des Strafvollzugs vermitteln. Die theoretische Ausbildung soll sich insbesondere auf pädagogische und psychiatrische Fragen erstrecken, soweit sie für die Beurteilung und Behandlung von Gefangenen von Bedeutung sind. Auch auf das Gebiet der Fürsorge für entlassene Strafgefangene ist besonderes Gewicht zu legen. Die Beamten müssen ferner über die Grundzüge des Strafrechts und des Strafprozeßrechts unterrichtet sein.

§ 10

Der Aufsichtsdienst an Frauen ist in größeren Anstalten ausschließlich, in kleineren Anstalten soweit möglich Frauen zu übertragen.

§ 11

Für jede größere Anstalt soll ein Arzt im Hauptamt bestellt werden.

Bei kleineren Anstalten ist, sofern nicht auch dort ein Arzt im Hauptamt bestellt ist, regelmäßige ärztliche Versorgung durch Vertrag mit einem Arzte sicherzustellen.

Zu Anstaltsärzten sollen vorzugsweise Ärzte bestellt werden, die auch psychiatrisch besonders ausgebildet sind.

§ 12

Lehrer sind bei den größeren Anstalten durchweg, bei den kleineren nach Bedarf im Haupt- oder Nebenamte zu bestellen oder durch Vertrag zu verpflichten.

Die Landesregierungen bestimmen, ob und bei welchen Anstalten Geistliche im Haupt- oder Nebenamte zu bestellen oder durch Vertrag zu verpflichten sind. Das gleiche gilt für Fürsorger.

§ 13

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, inwieweit die Beamten mit Waffen, insbesondere mit Schußwaffen und Munition zu versehen sind.

Von der Waffe darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit es die Dienstvorschriften zulassen.

§ 14

In den größeren Anstalten sollen regelmäßig Beamtenbesprechungen unter dem Vorsitz des Vorstehers oder seines Stellvertreters stattfinden.

Zu den Beamtenbesprechungen sollen auch Aufsichtsbeamte zugezogen werden.

§ 15

Die Beamtenbesprechungen sollen das Interesse der Beamten am Strafvollzug und am Schicksal der einzelnen Gefangenen wecken und stärken. Allgemeine Fragen aus dem Gebiete des Strafvollzugs und der Anstaltsverwaltung sind fortlaufend zu erörtern.

Wichtige Vorkommnisse und Beobachtungen, die für die Behandlung der einzelnen Gefangenen von Bedeutung sein können, sind zur Sprache zu bringen.

Die Beamtenbesprechung dient zur Beratung des Vorstehers. Dieser ist an ihre Beschlüsse nicht gebunden und trägt für seine Entscheidung allein die Verantwortung.

Hat sich der Vorsteher über die Führung eines Gefangenen oder eines Entlassenen oder über Maßnahmen zu äußern, die gegenüber einem Gefangenen oder Entlassenen getroffen werden sollen, so soll er, soweit möglich, das Gutachten der an der Beamtenbesprechung beteiligten Beamten einholen.

## III. Aufsichtsbehörden

§ 16

Die Anstalten werden von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Landes beaufsichtigt. Die Aufsicht kann Strafvollzugsämtern oder, soweit solche nicht bestehen, den Staatsanwälten bei den Oberlandesgerichten oder den Landgerichten übertragen werden; soweit dies geschieht, führen die obersten Justizverwaltungsbehörden die Oberaufsicht.

Vorschriften, nach denen an Stelle der Justizverwaltungsbehörden besondere Gefängnisbehörden treten, bleiben unberührt.

## IV. Strafanstaltsbeiräte

§ 17

Bei den Anstalten können nach Anordnung der Landesregierung oder der obersten Aufsichtsbehörde Beiräte aus Vertrauenspersonen außerhalb des Beamtenkörpers gebildet werden.

Aufgabe der Beiräte ist es, an der Überwachung des Strafvollzugs ehrenamtlich mitzuwirken.

§ 18

Die Beiräte sollen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Mitgliedern bestehen.

Bei Anstalten, in denen Frauen untergebracht werden, sind auch Frauen in den Beirat aufzunehmen. Auch bei anderen Anstalten soll dies nach Bedarf geschehen.

§ 19

Für die Auswahl einer Person zum Mitglied des Beirats darf nur maßgebend sein, daß von ihr Verständnis für die Aufgaben und Wirkungen des Strafvollzugs und Anteilnahme an den persönlichen Sorgen der Gefangenen sowie Mitarbeit an der Fürsorge für Gefangene und Entlassene zu erwarten ist.

Ein Mitglied des Beirats soll aus dem Kreise der Personen entnommen werden, die in der Fürsorge für entlassene Gefangene tätig sind.

§ 20

Die Mitglieder des Beirats sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

§ 21

Der Beirat ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsteher die Anstalt zu besichtigen, von ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen und sich darüber zu unterrichten, wie die Gefangenen untergebracht, beschäftigt, beköstigt und behandelt werden. Er darf zu diesem Zwecke die Gefangenen in den Hafträumen, mit Genehmigung des Vorstehers auch ohne Beisein eines Beamten, besuchen und mit ihnen sprechen.

Der Beirat übt seine Befugnisse gemeinsam aus; er ist berechtigt, im Einzelfalle seine Befugnisse auf ein Mitglied zu übertragen.

§ 22

Die Beiräte sollen ihre Beobachtungen und Anregungen dem Vorsteher oder der Aufsichtsbehörde übermitteln.

Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit, insbesondere über die persönlichen Angelegenheiten der Gefangenen, verpflichtet.

§ 23

Ein Mitglied des Beirats, das seine Pflichten grob verletzt, ist von der Aufsichtsbehörde seines Amtes zu entheben. Vorher sind das Mitglied und der Vorsteher der Anstalt zu hören. Bis zur Entscheidung kann der Vorsteher dem Mitglied vorläufig untersagen, die Anstalt zu betreten und mit den Gefangenen zu verkehren.

## 2. Abschnitt. Aufnahme der Gefangenen

§ 24

In welche von mehreren Anstalten gleicher Art ein Gefangener aufzunehmen ist, wird durch einen Strafvollstreckungsplan bestimmt.

Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde aufgestellt. Dabei ist anzustreben, daß jeder Verurteilte tunlichst in die Anstalt aufgenommen wird, die nach ihren Einrichtungen einen möglichst wirksamen Strafvollzug für ihn verspricht.

§ 25

Von dem Strafvollstreckungsplane darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn dringende Interessen der Verwaltung oder des Verurteilten es gebieten.

Dies gilt auch für einen Wechsel der Anstalt während des Strafvollzugs.

§ 26

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde.

In der Verfügung werden das Urteil, der Strafbefehl oder die Strafverfügung sowie die Tat, die Strafe und der Zeitpunkt bezeichnet, von dem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die Strafe schon zum Teil verbüßt oder ist Untersuchungshaft angerechnet, so ist dies in der Verfügung zu vermerken.

Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst die Anstalt leitet, mit, was über frühere Bestrafungen bekannt ist. Verurteilungen, über die der Vermerk im Strafregister getilgt ist, sind nicht mitzuteilen. Bei Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, ist dies besonders hervorzuheben.

§ 27

Wird jemand auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefs, einer Ladung zum Strafantritt oder aus anderer Veranlassung vorläufig in die Anstalt aufgenommen, so ist dies der Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Der Vorsteher soll sich über die Persönlichkeit des Gefangenen sowie über die Gründe der Verurteilung und der Strafzumessung nach Möglichkeit unterrichten. Bei Strafen von mehr als sechs Monaten soll er zu diesem Zwecke die Strafvollstreckungsbehörde um Mitteilung der Akten oder einer Abschrift des Urteils oder eines Auszugs aus den Akten oder aus dem Urteil ersuchen.

§ 29

Bringt ein Verurteilter ein Kind mit in die Anstalt, so wird es darin nur so lange belassen, bis es die Polizei- oder die Armenbehörde untergebracht hat. Säuglinge, die von der Mutter nicht getrennt werden können, dürfen in der Anstalt belassen werden.

§ 30

Eine Frau, deren Schwangerschaft bereits bis zum sechsten Monat vorgeschritten ist, soll zur Strafverbüßung nur aufgenommen werden, wenn es die Strafvollstreckungsbehörde in Kenntnis des Zustandes der Frau ausdrücklich angeordnet hat.

§ 31

Bei der Aufnahme sind die Gefangenen und ihre Sachen zu durchsuchen.

Schamgefühl und Ehrgefühl sind zu schonen. Frauen dürfen nur von Frauen durchsucht werden.

§ 32

Entbehrliche Gegenstände, auch überflüssige Kleidungsstücke, werden den Gefangenen abgenommen. Trauringe sind ihnen auf Antrag zu belassen, soweit eine mißbräuchliche Benutzung nicht zu befürchten ist. Unter der gleichen Voraussetzung können ihnen ausnahmsweise vom Vorsteher auch andere Gegenstände belassen werden.

§ 33

Gefangene dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, kein bares Geld bei sich führen.

Geld, das der Gefangene bei der Aufnahme bei sich führt oder das ihm während der Strafzeit von außerhalb zugeht, ist in der Anstalt bis zur Entlassung für ihn zu verwahren oder gutzuschreiben, soweit es nicht für die Kosten des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung in Anspruch genommen wird. Über solches Geld darf der Gefangene nur mit Genehmigung des Vorstehers verfügen.

§ 34

Jeder Gefangene ist alsbald nach der Aufnahme in ein Gefangenenbuch einzutragen. Dieses Gefangenenbuch oder ein zu diesem Zwecke anzulegender Aufnahme-

bogen enthält die genauen Angaben über die Persönlichkeit des Verurteilten, die Tat, die Strafe und den Zeitpunkt des Beginns der Strafzeit.

§ 35

Alsbald nach der Aufnahme ist der Zeitpunkt festzustellen, an dem der Gefangene zu entlassen ist. Dieser Zeitpunkt ist dem Gefangenen und der Strafvollstreckungsbehörde mitzuteilen und in dem Gefangenenbuch oder dem Aufnahmebogen zu vermerken.

§ 36

Für Gefangene mit Strafen von mehr als sechs Monaten sind Personalakten anzulegen. Solche Gefangene sind zu veranlassen, binnen einer Woche nach der Aufnahme ihren Lebenslauf niederzuschreiben; dieser ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Angaben des Gefangenen sind, soweit erforderlich, durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden nachzuprüfen und zu ergänzen. Dabei sind insbesondere die Verhältnisse klarzustellen, die für die Behandlung des Gefangenen während der Strafzeit und für die Fürsorge für den Gefangenen nach seiner Entlassung von Bedeutung sein können.

Wird später an demselben Gefangenen eine andere Strafe in einer anderen Anstalt vollstreckt, so hat der Vorsteher dieser Anstalt die früheren Personalakten zum Zwecke der Fortführung einzufordern.

§ 37

Für die Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen an Gefangenen die erforderlichen Feststellungen (Messungen, Abbildungen usw.) vorgenommen werden.

### 3. Abschnitt. Arten der Unterbringung

§ 38

Die Gefangenen werden in Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft untergebracht.

§ 39

Die Einzelhaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

§ 40

Die Zellenhaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tag und Nacht, besonders auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle untergebracht, jedoch bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht oder bei anderen besonderen Anlässen regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird.

§ 41

Einzelhaft und Zellenhaft sind ausgeschlossen, wenn sie den Gefangenen körperlich oder geistig gefährden würden.

§ 42

Die Gemeinschaftshaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tage, besonders auch bei der Arbeit, regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird.

Bei der Gemeinschaftshaft sollen mindestens drei und höchstens dreißig Gefangene in einem Raume untergebracht werden. In größeren Sälen, die ausschließlich für den Arbeitsbetrieb bestimmt sind, können auch mehr als dreißig Gefangene untergebracht werden. Während der Mahlzeiten, der Bewegung im Freien, des Gottesdienstes und des Unterrichts können die Gefangenen getrennt werden.

Während der Nacht sind auch die in Gemeinschaft arbeitenden Gefangenen nach Möglichkeit in Einzelschlafzellen unterzubringen, soweit nicht der körperliche oder geistige Zustand einzelner die gemeinsame Unterbringung nötig macht.

Die vorhandenen Schlafzellen sind vorzugsweise für jüngere oder weniger verdorbene, aber auch für besonders gefährliche oder der Ordnung schädliche Gefangene zu verwenden.

Mehr als zwanzig Gefangene sollen in einem Raume während der Nacht nicht untergebracht werden.

Die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gelten nicht für Gefangene, die zur Außenarbeit außerhalb der Anstalt untergebracht sind.

§ 43

Ob ein Gefangener in Einzelhaft, in Zellenhaft oder in Gemeinschaftshaft unterzubringen ist, bestimmt der Vorsteher. Dabei sind die Persönlichkeit, insbesondere das Lebensalter und der Bildungsgrad, ferner die Tat und das Vorleben des Gefangenen zu berücksichtigen.

Ein Wechsel in der Haftart ist zulässig.

Dem Wunsche eines Gefangenen, in Einzelhaft oder in Zellenhaft gehalten zu werden, ist, soweit möglich, zu entsprechen.

§ 44

In Einzelhaft oder in Zellenhaft sind vorzugsweise Gefangene unterzubringen, bei denen hiervon ein günstiger Einfluß zu erwarten ist und die noch keine oder nur geringfügige Freiheitsstrafen verbüßt haben. Wird ein Gefangener in Einzelhaft oder in Zellenhaft genommen, so sollen in der Regel kurze Strafen ganz, von längeren Strafen mindestens die ersten drei Monate der Strafzeit in diesen Haftarten vollzogen werden.

§ 45

Gefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind nach Möglichkeit in Einzelhaft oder in Zellenhaft zu halten.

Gefangene, die ihre Mitgefangenen erheblich belästigen, sind aus der Gemeinschaftshaft oder der gemeinsamen Unterbringung bei Nacht nach Möglichkeit fernzuhalten.

§ 46

Angehörige der Wehrmacht sind nach Möglichkeit in Einzelhaft oder in Zellenhaft oder doch getrennt von anderen Gefangenen unterzubringen.

§ 47

Bei der Zusammenlegung der Gefangenen in der Gemeinschaftshaft sind die Persönlichkeit, insbesondere das Lebensalter und der Bildungsgrad, ferner die Tat und das Vorleben zu berücksichtigen.

Gefangene, die zum erstenmal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sollen nicht mit Gefangenen zusammengelegt werden, die schon erheblich vorbestraft sind.

## 4. Abschnitt. Behandlung der Gefangenen

### I. Allgemeine Vorschriften

§ 48

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden.

§ 49

Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken.

§ 50

Gefangene, gegen welche dieselbe Strafart vollstreckt wird, sind grundsätzlich gleich zu behandeln.

Schärfungen und Vergünstigungen sind nur zulässig, soweit sie im Gesetz oder in der Dienst- und Vollzugsordnung vorgesehen sind.

§ 51

Die zulässigen Vergünstigungen sollen nur bei guter Führung und in allmählich steigendem Maße gewährt werden.

§ 52

Bestand bei einem Gefangenen nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund zur Tat darin, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielt, so sind ihm die für die Strafart zulässigen Vergünstigungen ohne weiteres zu gewähren. Von der Einhaltung von Fristen, die für die Gewährung von Vergünstigungen vorgeschrieben sind, kann bei einem solchen Gefangenen abgesehen werden.

In den Fällen des Abs. 1 hat die Strafvollstreckungsbehörde der Aufnahmeverfügung eine beglaubigte Abschrift des Urteils beizufügen.

§ 53

Mißbraucht ein Gefangener eine Vergünstigung oder zeigt er sich ihrer unwürdig, so kann sie vom Vorsteher beschränkt oder entzogen werden.

Die Anordnung ist im Aufnahmebogen, im Gefangenenbuch oder in den Personalakten zu vermerken.

§ 54

Gefangene in Einzelhaft und in Zellenhaft sind möglichst oft von dem Vorsteher, dem hauptamtlich bestellten Arzte und dem Lehrer zu besuchen. Auch die Gefangenen in Gemeinschaftshaft sind möglichst oft aufzusuchen.

Die Besuche sollen dazu benutzt werden, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen. Den Gefangenen, die sich in Einzelhaft oder in Zellenhaft befinden, soll bei den Besuchen Gelegenheit zu offener Aussprache gegeben werden.

### II. Lager, Kleidung, Kost

§ 55

Die Gefangenen erhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Bettlager von der Anstalt.

§ 56

Die Gefangenen tragen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Anstaltskleidung und Anstaltswäsche.

Der Vorsteher kann anordnen, daß Gefangene bei Transporten sowie bei Terminen, Vorführungen und ähnlichen Anlässen außerhalb der Anstalt eigene Kleidung tragen.

§ 57

Die Gefangenen erhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, Anstaltskost.

Die Anstaltskost ist für alle Gefangenen, die Freiheitsstrafen gleicher Art verbüßen, gleich. Eine besondere Kost ist Gefangenen zu gewähren, für die der Arzt es anordnet. Gefangenen, die besonders schwer oder lange zu arbeiten haben, ist reichlichere Kost zu gewähren.

§ 58

Soweit Gefangenen gestattet ist, sich die Kost selbst zu beschaffen, darf diese die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überschreiten.

Gefangene, die sich die Kost selbst beschaffen, sind bei den Mahlzeiten von Gefangenen, die Anstaltskost erhalten, zu trennen.

§ 59

Zusatznahrungsmittel dürfen sich die Gefangenen nur insoweit anschaffen, als es die Dienst- und Vollzugsordnung oder die Hausordnung ausdrücklich zuläßt. Das gleiche gilt für Genußmittel, insbesondere Rauch-, Kau- und Schnupftabak.

Der Ankauf darf nur nach Maßgabe der Hausordnung und nur aus dem Hausgeld erfolgen.

§ 60

Der Genuß von Tabak (Rauchen, Kauen und Schnupfen) kann in mäßigem Umfang während der arbeitsfreien Zeit gestattet werden, sofern hierdurch nicht die Ordnung gefährdet wird. Das Rauchen darf nicht gestattet werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Feuersgefahr besteht.

§ 61

Der Genuß geistiger Getränke ist verboten. In besonderen Ausnahmefällen kann mäßiger Genuß von Bier oder Obstmost gestattet werden.

### III. Arbeit

§ 62

Regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen ist die Grundlage eines geordneten Strafvollzugs.

Alle Gefangenen sind deshalb zur Arbeit anzuhalten, soweit das Gesetz es zuläßt. Auch Gefangenen, die zur Arbeit nicht verpflichtet sind, ist auf ihren Antrag Arbeit zuzuweisen.

§ 63

Die Beschaffung der Arbeit ist Aufgabe der Länder.

Es ist darauf hinzuwirken, daß jeder Gefangene dauernd mit nützlicher Arbeit beschäftigt werden kann.

Auf die Beschaffung von Arbeiten im Freien, vornehmlich von landwirtschaftlichen Arbeiten und Arbeiten zur Erschließung von Ödland, ist besonderes Gewicht zu legen.

§ 64

In erster Reihe sollen die Gefangenen für den eigenen Bedarf der Anstalt beschäftigt werden. Alle für die Anstalt erforderlichen Bauten, Kleidungs- und Einrichtungsgegenstände sowie die hierzu nötigen Stoffe sind, soweit möglich, durch Gefangene herzustellen. Die Hausarbeiten müssen durch Gefangene verrichtet werden.

In zweiter Reihe sollen die Gefangenen für den Bedarf anderer Strafanstalten sowie für den Bedarf anderer Behörden beschäftigt werden. Wegen der Beschaffung solcher Arbeiten werden die Aufsichtsbehörden mit Reichs- und Landesbehörden Fühlung halten.

In dritter Reihe sind gemeinnützige Arbeiten, insbesondere für Gemeinde- und Wohlfahrtseinrichtungen, zu leisten.

§ 65

Soweit Arbeiten der im § 64 bezeichneten Arten nicht beschafft werden können, dürfen Gefangene auch mit Arbeit für Privatunternehmer oder mit der Herstellung von Gegenständen, die für Rechnung der Anstaltsverwaltung veräußert werden sollen, beschäftigt werden. Dabei sollen möglichst viel Arbeitszweige eingeführt werden.

§ 66

Auf das Privatgewerbe und die freie Arbeit ist billige Rücksicht zu nehmen. Die freie Arbeit soll nicht unterboten werden. Die Löhne für die Gefangenenarbeit sind den Löhnen freier Arbeiter, die Preise der in den Anstalten hergestellten Gegenstände den Preisen des freien Verkehrs nach Möglichkeit anzunähern. Der geringere Wert und die besonderen Verhältnisse der Gefangenenarbeit sind angemessen zu berücksichtigen.

Zur Durchführung dieser Vorschriften sollen der Vorsteher und die Aufsichtsbehörden mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den öffentlichen Vertretungen des Handwerks, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft sowie mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer Fühlung halten.

§ 67

Für den Privatbedarf der Anstaltsbeamten und anderer Beamten dürfen Gefangene nur beschäftigt werden, soweit es die oberste Aufsichtsbehörde zuläßt.

§ 68

Bei der Zuweisung der Arbeit ist, soweit möglich, auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, den Gesundheitszustand, das Lebensalter, den Beruf und den Bildungsgrad Rücksicht zu nehmen.

Gefangene mit längerer Strafdauer, die keinen Beruf erlernt haben, sind, soweit möglich, in einem Beruf auszubilden, der ihren Fähigkeiten entspricht. Gefangene, die einen Beruf ganz oder zum Teil erlernt haben, sind, soweit möglich, in diesem oder einem verwandten Berufe zu beschäftigen und weiterzubilden.

§ 69

Bei der Arbeit sind die Gefangenen in steigendem Maße an Selbständigkeit und Verantwortung zu gewöhnen.

§ 70

Frauen sind möglichst auch in hauswirtschaftlichen Arbeiten auszubilden.

§ 71

Die Gefangenen sind bei der Arbeit gegen gesundheitliche Gefahren ausreichend zu schützen.

§ 72

Die Sonntage und die Tage, die am Orte der Strafverbüßung als gesetzliche Feiertage gelten, sind, abgesehen von Haus- und Notarbeit, arbeitsfrei.

Jüdische Gefangene sind auf ihren Wunsch auch an den hohen jüdischen Feiertagen von der Arbeit zu befreien.

§ 73

Die tägliche Arbeitszeit ist nach der Strafart verschieden zu bemessen.

§ 74

Jeder Gefangene hat zu leisten, was er nach seinen Fähigkeiten und seinen Körperkräften bei fleißiger Arbeit zu leisten vermag.

Für jeden Gefangenen ist, soweit es die Art der Arbeit erfordert, das Arbeitsmaß festzusetzen, das er täglich zu leisten hat (Tagewerk). Dabei ist die mittlere Leistung eines gesunden und arbeitskundigen Gefangenen zugrunde zu legen. Für weniger leistungsfähige oder in der Arbeit noch unerfahrene Gefangene ist das Tagewerk niedriger zu bemessen.

Die Pflicht, bis zum Schlusse der Arbeitszeit weiterzuarbeiten, besteht auch für den Gefangenen, der sein Tagewerk geleistet hat. Der Gefangene kann von dieser Pflicht befreit werden.

In geeigneten Fällen kann das zu leistende Arbeitsmaß nach längeren Zeitabschnitten als nach Tagen festgesetzt werden.

§ 75

Die Einrichtungen der Arbeitsbetriebe sind den Einrichtungen freier Betriebe möglichst anzupassen. Veraltete Arbeitseinrichtungen sollen durch neuzeitliche ersetzt werden.

§ 76

Gefangene, die einem Privatunternehmer zu Arbeiten außerhalb der Anstalt überlassen werden, sind während der Arbeit durch einen Anstaltsbeamten zu beaufsichtigen.

§ 77

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit gebührt der Staatskasse.

Es ist dahin zu wirken, daß der Ertrag der Arbeit die gesamten Kosten des Strafvollzugs deckt.

§ 78

Für Gefangene, die für den eigenen Bedarf der Anstalt beschäftigt werden, ist eine angemessene Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen.

§ 79

Aus dem Ertrage der Arbeit wird den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Arbeitsbelohnung steht den Gefangenen nicht zu.

Die Arbeitsbelohnung wird von dem Vorsteher festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Arbeitsbelohnung bleiben einer besonderen Vereinbarung der Landesregierungen vorbehalten.

§ 80

Von der Arbeitsbelohnung wird den Gefangenen ein Teil als Hausgeld, ein Teil als Rücklage gutgeschrieben.

Gefangenen mit Strafen bis zu einem Monat kann die ganze Arbeitsbelohnung als Rücklage gutgeschrieben werden.

§ 81

Über das Hausgeld darf der Gefangene nur nach Maßgabe der Dienst- und Vollzugsordnung oder der Hausordnung oder mit besonderer Genehmigung des Vorstehers verfügen.

§ 82

Über die Rücklage darf der Gefangene nur mit Genehmigung des Vorstehers verfügen.

Aus der Rücklage darf der Gefangene nur solche Auslagen bestreiten, die im Interesse seines Fortkommens oder des Fortkommens seiner Familie nach der Entlassung liegen. In Fällen der Not darf der Gefangene Angehörige, denen er vor der Aufnahme in die Anstalt Unterhalt gewährt hat, auch während der Strafzeit aus der Rücklage unterstützen; für diesen Zweck darf jedoch höchstens die Hälfte der Rücklage verwendet werden.

Stirbt der Gefangene, so kann die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung den Erben auf Antrag ganz oder zum Teil ausgezahlt werden, sofern dies der Billigkeit entspricht.

§ 83

Gefangene, die sich selbst beschäftigen, dürfen nur Arbeiten verrichten, die mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar sind.

Die Selbstbeschäftigung wird vom Vorsteher beaufsichtigt. Sie kann von der Zahlung einer Entschädigung an die Staatskasse abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung dieser Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt.

§ 84

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt dem Gefangenen.

Bei Gefangenen, die zur Arbeit angehalten werden können, soll aus dem Ertrag eine Rücklage gebildet werden. Welcher Teil hierzu zu verwenden und welcher Teil dem Gefangenen als Hausgeld gutzuschreiben ist, bestimmt der Vorsteher.

§ 85

Einem Gefangenen, der Staatseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, kann die Arbeitsbelohnung entsprechend gekürzt werden.

Wird ein Gefangener ausschließlich auf seinen Wunsch und in seinem Interesse oder weil er infolge wissentlich falscher Angaben zunächst in eine unzuständige Anstalt eingeliefert worden war, in eine andere Anstalt übergeführt, so kann die Arbeitsbelohnung um den Betrag gekürzt werden, der den Kosten der Überführung entspricht. Das gleiche gilt bei einer Flucht des Gefangenen für die Kosten der Verfolgung und Rückführung und für die Kosten des Ersatzes der durch Verschulden des Gefangenen abhanden gekommenen Gegenstände.

## IV. Gesundheitsfürsorge, Geburten und Sterbefälle

§ 86

Die Strafanstalten unterstehen den allgemeinen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Überwachung.

§ 87

Zellen, die zum Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, sollen mindestens zweiundzwanzig Kubikmeter Luftraum haben. Das Fenster einer solchen Zelle soll mindestens ein Quadratmeter groß sein und zur Hälfte geöffnet werden können.

Zellen, die nur zum Aufenthalte bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit dienen (Schlafzellen), sollen mindestens elf Kubikmeter Luftraum haben; das Fenster soll mindestens ein halbes Quadratmeter Lichtfläche haben und zur Hälfte geöffnet werden können.

Aufnahmezellen, in denen die Gefangenen nicht über Nacht bleiben, können kleiner sein.

Soweit Räume ausnahmsweise zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht benutzt werden, muß auf jeden Gefangenen ein Luftraum von mindestens sechzehn Kubikmetern entfallen. In gemeinschaftlichen Schlafräumen sollen mindestens zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen mindestens acht Kubikmeter Luftraum auf jeden Gefangenen entfallen.

§ 88

Die Hafträume und die Einrichtungsgegenstände sind von den Gefangenen zu reinigen, soweit diese dazu körperlich imstande sind.

Die Zellen und Gemeinschaftsräume müssen bei Dunkelheit mindestens bis zum Schlusse des Tagesdienstes erleuchtet werden.

Die Hafträume sind bei kalter Witterung angemessen zu erwärmen.

§ 89

Verurteilte, die mehr als einen Monat zu verbüßen haben oder krankheitsverdächtig sind oder ärztliche Untersuchung verlangen, werden alsbald nach der Aufnahme ärztlich untersucht. Verneint der Arzt die Haftfähigkeit, so ist unverzüglich die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde einzuholen.

§ 90

Die Gefangenen erhalten alsbald nach der Aufnahme sowie während der Strafverbüßung in der Regel alle zwei Wochen ein Bad.

§ 91

Die Übertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere von Geschlechtskrankheiten, und die Verbreitung von Ungeziefer sind nach Möglichkeit zu verhindern.

Die Kleidung und Wäsche, die ein Gefangener bei der Aufnahme trägt, sind zu desinfizieren, wenn der Verdacht besteht, daß sie mit Ansteckungsstoffen oder mit Ungeziefer behaftet sind.

§ 92

Kopf- und Barthaar dürfen gegen den Willen des Gefangenen nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit geändert werden.

§ 93

Allen gesunden Gefangenen, die nicht mit Arbeiten im Freien beschäftigt sind, soll, wenn es die Witterung zuläßt, in der Regel täglich mindestens eine halbe Stunde

Bewegung im Freien gestattet werden. Dies gilt auch für Gefangene, die eine Arreststrafe verbüßen.

Die Plätze zur Bewegung im Freien sollen mit Anpflanzungen versehen werden.

Die Bewegung im Freien kann zu körperlichen Übungen, insbesondere Freiübungen, benutzt werden. In größeren Anstalten soll nach Möglichkeit ein Turnunterricht eingerichtet werden.

§ 94

Auf die Erhaltung der geistigen Gesundheit der Gefangenen ist dauernd Bedacht zu nehmen. Zeigt sich der Verdacht einer Geistesstörung, so ist dem Anstaltsarzt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 95

In den Anstalten sind nach Bedarf Krankenabteilungen oder Krankenräume einzurichten, und zwar möglichst gesondert von den übrigen Hafträumen. Auch für geeignete Räume zur vorläufigen Aufnahme solcher Gefangenen, welche an Geisteskrankheit oder einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, ist zu sorgen.

In gemeinsamen Krankenräumen müssen auf jeden Kranken mindestens fünfundzwanzig Kubikmeter, in Einzelkrankenräumen in der Regel mindestens dreißig Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 96

In Krankenräumen und in Räumen, die der besonderen Heilbehandlung dienen, können auch solche Gefangene zusammengelegt werden, die sonst voneinander zu trennen sind. Männer und Frauen müssen auch hier getrennt werden.

§ 97

Bei Erkrankungen ist, wenn der Anstaltsarzt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, ein anderer Arzt herbeizurufen.

Ist nach Ansicht des Anstaltsarztes fachärztliche Behandlung geboten, so ist ein Facharzt beizuziehen.

Bei schweren Erkrankungen kann auf Antrag des Anstaltsarztes ein zweiter Arzt hinzugezogen werden.

§ 98

Wann und wie lange ein erkrankter Gefangener sich im Freien aufzuhalten hat, bestimmt der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzte.

§ 99

Für die Behandlung der Zähne und für Zahnersatz ist von der Anstalt zu sorgen, soweit die Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit des Gefangenen erforderlich sind und der Gefangene nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande ist, die Kosten zu tragen.

§ 100

Gefangene, welche die Aufnahme der Nahrung verweigern, sind, wenn Lebensgefahr eintritt und Vorstellungen erfolglos sind, unter Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren.

Die Aufsichtsbehörde ist von der Verweigerung der Nahrungsaufnahme und dem Beginne der Zwangsernährung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 101

Wenn es der Zustand eines erkrankten Gefangenen erfordert, ist er in eine zur Aufnahme von Gefangenen von der Aufsichtsbehörde bestimmte Krankenanstalt überzuführen.

§ 102

Erkrankt ein Gefangener lebensgefährlich oder stirbt er, so sind die bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich zu benachrichtigen.

Dem Wunsche des Gefangenen, daß auch andere Personen benachrichtigt werden, ist möglichst zu entsprechen.

§ 103

Eine schwangere Gefangene ist, soweit eine Strafunterbrechung nicht angängig ist, zur Entbindung nach Möglichkeit in eine Entbindungsanstalt überzuführen.

§ 104

In standesamtlichen Anzeigen von Geburten und Todesfällen darf nicht angegeben werden, daß die Geburt oder der Tod in einer Strafanstalt erfolgt ist.

## V. Geistige und seelische Hebung der Gefangenen

§ 105

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

Kein Gefangener darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden.

§ 106

In größeren Anstalten ist den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüßen und noch nicht dreißig Jahre alt sind, Unterricht zu erteilen. Auch in kleineren Anstalten kann nach Bedarf Unterricht erteilt werden.

Der Vorsteher kann auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht befreien. Er kann auch Gefangenen, die schon dreißig Jahre alt sind, die Teilnahme gestatten.

Bei der Auswahl der Lehrfächer und bei der Durchführung des Unterrichts ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse erweitert und gefördert werden und daß der Wille zu geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt wird. Im Unterricht sind auch die Grundlagen der Staatsbürgerkunde sowie die wichtigsten Tagesereignisse zu besprechen.

Die Zeit des Unterrichts kann auf die tägliche Arbeitszeit angerechnet werden

§ 107

Zur Benutzung während der arbeitsfreien Zeit ist in jeder Anstalt eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten. Besonderer Wert ist auf solche Bücher und Schriften zu legen, die geeignet sind, die Gefangenen in ihrer beruflichen Fortbildung oder sonst in ihrem späteren Fortkommen zu fördern.

§ 108

Gefangene dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften nur aus der Anstaltsbücherei erhalten. Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften, die ausschließlich der beruflichen Fortbildung dienen, dürfen sich die Gefangenen mit Genehmigung des Vorstehers auch selbst beschaffen.

§ 109

Einem Gefangenen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag gestattet werden, sich auf eigene Kosten eine Tageszeitung zu halten.

Tageszeitungen und Schriften politischen Inhalts, die auf den gewaltsamen Sturz der bestehenden staatlichen Ordnung hinarbeiten oder die Gefangenen zu Meutereien, zu Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung aufwiegeln, können durch Anordnung der Aufsichtsbehörde von der Zulassung in Strafanstalten ausgeschlossen werden. Die Anordnung kann vorläufig von dem Vorsteher getroffen werden.

Der Vorsteher ist auch befugt, einzelne Nummern von Tageszeitungen, von deren Inhalt er eine schwere Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit befürchtet, dem Gefangenen nicht auszuhändigen. Die zurückbehaltenen Zeitungen sind alsbald unter Angabe des Grundes der Zurückhaltung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Gefangene hat die Zeitung nach angemessener Zeit wieder abzugeben. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht nicht.

§ 110

Den Gefangenen mit einer Strafzeit von mindestens drei Monaten ist, soweit sie nicht selbst eine Zeitung halten, durch ein Nachrichtenblatt, durch eine oder mehrere auf Kosten der Anstalt gehaltene Zeitungen, durch mündliche Mitteilung oder auf andere geeignete Weise Gelegenheit zu geben, sich über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem laufenden zu halten.

Die Zeitungen, welche die Anstalt für die Gefangenen hält, werden von dem Vorsteher nach Erörterung in der Beamtenbesprechung ausgewählt.

§ 111

Den Gefangenen kann gestattet werden, in der arbeitsfreien Zeit sich in geeigneter Weise zu beschäftigen. Zur Anschaffung hierzu etwa erforderlicher Gegenstände darf auch das Hausgeld verwendet werden.

Gefangenen in Einzelhaft oder in Zellenhaft, die nach ihrem Bildungsgrad und nach ihrer Führung eine besondere Berücksichtigung verdienen, können Freistunden zu geistiger Beschäftigung gewährt werden.

## VI. Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt

§ 112

Die Gefangenen dürfen in bestimmten Zeitabständen Besuche empfangen. Jeder Besuch bedarf der Genehmigung des Vorstehers.

Angehörigen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädigender Einfluß auf den Gefangenen zu befürchten ist.

Anderen Personen als Angehörigen soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt oder wenn zu erwarten ist, daß der Besuch den Gefangenen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern wird.

§ 113

Besuche, die Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten des Gefangenen oder sein späteres Fortkommen betreffen, können auch außerhalb der festgesetzten Zeitabschnitte zugelassen werden.

§ 114

Die Unterhaltung des Besuchers mit dem Gefangenen soll regelmäßig von einem Beamten überwacht werden. Der Vorsteher kann Ausnahmen zulassen.

Die Überwachung ist schonend auszuüben.

§ 115

Den Gefangenen kann ausnahmsweise gestattet werden, beim Empfang von Besuchen eigene Kleidung zu tragen.

§ 116

Für einen Besuch soll in der Regel eine Dauer von mindestens fünfzehn Minuten zugelassen werden.

§ 117

Bei der Einrichtung der Besuchsräume sind Vorkehrungen zu vermeiden, welche geeignet sind, das Empfinden des Gefangenen oder des Besuchers zu verletzen.

§ 118

Ein Gefangener darf in bestimmten Zeitabständen Briefe absenden.

Unmittelbar nach Eintritt in die Anstalt darf der Gefangene seinen Angehörigen seinen Aufenthalt mitteilen. Aus wichtigen Gründen kann ihm gestattet werden, auch anderen Personen seinen Aufenthalt mitzuteilen.

§ 119

Die Absendung von Eingaben an Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Mitglieder des Anstaltsbeirats sowie an Volksvertretungen ist zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfen.

Das gleiche gilt von Schreiben an Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, sowie für Schreiben, die Gefangene in Rechtsangelegenheiten an andere Behörden, Rechtsbeistände oder Notare richten.

§ 120

Bedarf ein Gefangener im Verkehr mit Behörden eines Rates, so hat der Vorsteher sich seiner anzunehmen.

Will ein Gefangener eine Eingabe an eine offensichtlich unzuständige Stelle richten, so ist er über die zuständige Stelle zu belehren.

Für Gefangene, die nicht schreiben können, sind die nötigen Briefe durch einen Beamten zu schreiben.

§ 121

Der Gefangene darf in den gleichen Zeitabständen, in denen er Briefe absenden darf, auch Briefe empfangen.

Der Empfang von Briefen, die sich auf die im § 119 bezeichneten Angelegenheiten beziehen, ist zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfen. Das gleiche gilt für Briefe von Angehörigen; doch können Briefe von Angehörigen zurückgehalten werden, wenn sie in so geringen Zeitabständen eingehen, daß die Ordnung in der Anstalt hierdurch gefährdet wird.

Briefe, die lediglich mit Rücksicht darauf zurückgehalten werden, daß die nötigen Zeitabstände nicht gewahrt sind, sollen ausgehändigt werden, wenn ein Grund für eine weitere Zurückhaltung nicht mehr besteht. Sie sind spätestens bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 122

Der Vorsteher überwacht den Schriftverkehr der Gefangenen.

Von dem Inhalt der ein- und ausgehenden Schriftstücke darf nur der Vorsteher und der von ihm mit der Überwachung des Schriftverkehrs beauftragte Beamte Kenntnis nehmen. Von den so erlangten Kenntnissen soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Briefe, die der Absender an einen anderen Bestimmungsort als an eine Strafanstalt gerichtet hat, sind auf Verlangen des Gefangenen dem Absender uneröffnet zurückzusenden.

§ 123

Schriftstücke, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern, können zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Schriftstücke, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt.

Auf Schreiben der im § 119 Abs. 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung. Wird ein Schreiben der im § 119 Abs. 2 bezeichneten Art zurückgehalten, so ist dem Gefangenen zu gestatten, das Schreiben in angemessener Form zu erneuern.

Die nach Abs. 1 zurückgehaltenen Schriftstücke sind zu den Personalakten oder zu sonstigen Akten zu nehmen.

Wird ein Schriftstück wegen seines Inhalts zurückgehalten, so ist dem Gefangenen unter Mitteilung des Grundes davon Kenntnis zu geben. Der einwandfreie Teil eines eingegangenen Briefes ist mitzuteilen.

§ 124

Die ein- und ausgehenden Briefe sind so schnell als möglich weiterzuleiten.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß Schreiben, durch die Fristen zu wahren sind, rechtzeitig abgehen.

§ 125

Gefangene dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Briefe nur das von der Anstalt gelieferte Papier verwenden. Ausnahmen kann der Vorsteher zulassen.

## 5. Abschnitt. Verhalten der Gefangenen

§ 126

Die Gefangenen haben sich der Hausordnung und den Anordnungen der Anstaltsbeamten zu fügen. Auf angemessene Haltung ist hinzuwirken; unangebrachte Nachahmung militärischer Formen ist zu vermeiden.

Fragen haben die Gefangenen wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 127

Durch die Hausordnung wird bestimmt, wieweit ein Verkehr zwischen den Gefangenen stattfinden darf. Das Schweigegebot soll nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

Heimlicher Verkehr der Gefangenen untereinander, insbesondere durch Zettel, Zeichen oder Klopfen, ist verboten.

§ 128

Die Gefangenen dürfen weder untereinander noch mit den Anstaltsbeamten Geschäfte, insbesondere Darlehens-, Kauf- oder Tauschgeschäfte, machen.

Die Gefangenen dürfen weder den Anstaltsbeamten Geschenke machen, anbieten oder versprechen, noch ohne Erlaubnis des Vorstehers von Besuchern der Anstalt etwas annehmen oder ihnen etwas aushändigen.

§ 129

Spiele, insbesondere Geduld- und Geschicklichkeitsspiele, können von dem Vorsteher zugelassen werden. Glücksspiele sind untersagt.

## 6. Abschnitt. Strafvollzug in Stufen

§ 130

Bei längeren Strafen ist der Vollzug in Stufen anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so weit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.

§ 131

Die Landesregierungen werden eine Vereinbarung einheitlicher Grundsätze für den Vollzug in Stufen treffen, sobald die erforderlichen Erfahrungen gewonnen sind.

Bis zum Abschluß einer solchen Vereinbarung werden sie sich über ihre Maßnahmen und Erfahrungen gegenseitig unterrichten.

## 7. Abschnitt. Sicherungsmaßnahmen. Hausstrafen. Beschwerderecht

### I. Sicherungsmaßnahmen

§ 132

Ist ein Gefangener fluchtverdächtig oder selbstmordverdächtig, widersetzt er sich einem Beamten oder gefährdet er sonst die Ordnung oder Sicherheit, so können ihm gegenüber Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Sicherungsmaßnahmen werden vom Vorsteher angeordnet. Bei Gefahr im Verzuge können sie auch von anderen Beamten vorläufig angeordnet werden; die Entscheidung des Vorstehers ist unverzüglich einzuholen.

§ 133

Als Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig:

1. Entziehung von Einrichtungsgegenständen und Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Fluchtversuch oder einen Selbstmordversuch zu fördern;
2. vorübergehende Unterbringung in Einzelhaft oder Zusammenlegung mit anderen Gefangenen;
3. Unterbringung in einer Beruhigungszelle;
4. Fesselung.

Zu einer schärferen Sicherungsmaßnahme soll nur gegriffen werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.

§ 134

Ein Gefangener, der in einer Beruhigungszelle untergebracht werden mußte, soll alsbald vom Arzte besucht werden. Der Arzt ist darüber zu hören, ob und wie lange der Gefangene in der Beruhigungszelle zu belassen ist.

Der Arzt soll den Gefangenen, solange dieser in der Beruhigungszelle bleibt, täglich mindestens einmal besuchen.

§ 135

Ein Gefangener darf gefesselt werden, wenn er versucht hat, zu fliehen oder sich das Leben zu nehmen, oder wenn er eine Gewalttat gegen Personen oder Sachen begeht, und wenn die Maßnahme unerläßlich ist, um den Gefangenen zu beruhigen oder einem neuen Fluchtversuch, Selbstmordversuch oder einer neuen Gewalttat vorzubeugen.

Die Vorschriften über Fesselung auf Transporten bleiben unberührt.

§ 136

Sicherungsmaßnahmen gegenüber Gefangenen, die ärztlich behandelt oder beobachtet werden, bedürfen der Zustimmung des Arztes.

## II. Hausstrafen

§ 137

Gegen Gefangene, die gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, gegen die Dienst- und Vollzugsordnung, die Hausordnung, die sonstigen Anordnungen oder gegen Sitte oder Anstand verstoßen, kann eine Hausstrafe verhängt werden.

§ 138

Bei leichten Verstößen kann von einer Hausstrafe abgesehen und der Gefangene verwarnt werden.

§ 139

Als Hausstrafen sind zulässig:

1. Verweis;
2. Beschränkung oder Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Beschränkung oder Entziehung der Beleuchtung in der Zelle auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
4. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, oder der Erlaubnis, in anderen als den im § 119 bezeichneten Angelegenheiten Briefe abzusenden und zu empfangen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
5. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
6. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, sich Zusatznahrungsmittel anzuschaffen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
7. Beschränkung oder Entziehung der Verfügung über das Hausgeld auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
8. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien auf die Dauer von höchstens einer Woche;
9. Entziehung des Bettlagers auf die Dauer von höchstens einer Woche;
10. Schmälerung der Kost auf die Dauer von höchstens einer Woche;
11. Arrest auf die Dauer von höchstens vier Wochen

§ 140

Neben den im § 139 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Hausstrafen darf wegen derselben Verfehlung nicht gleichzeitig Arrest verhängt werden. Im übrigen können Hausstrafen miteinander verbunden werden.

§ 141

Die Schmälerung der Kost besteht darin, daß die warme Morgen-, Mittag- oder Abendkost entzogen oder daß die Kost auf Wasser und Brot beschränkt wird. Sie ist nur einen um den anderen Tag zulässig.

§ 142

Die Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen oder Briefe abzusenden und zu empfangen, beginnt mit dem Tage, an dem der Gefangene sonst einen Besuch hätte empfangen oder einen Brief hätte absenden oder empfangen dürfen.

Wird einem Gefangenen die Erlaubnis entzogen, Besuche zu empfangen oder Briefe abzusenden und zu empfangen, so soll ihm gestattet werden, die Beteiligten zu verständigen.

§ 143

Der Arrest ist stets mit Entziehung der in §§ 58, 59, 60, 88 Abs. 2, §§ 107, 109 bis 112, 118, 121 bezeichneten Rechte und Vergünstigungen für die Dauer des Vollzugs verbunden. Gefangene im Arrest dürfen sich nicht selbst beschäftigen.

Der Arrest kann verschärft werden durch:

1. Entziehung der Arbeit;
2. Entziehung des Bettlagers;
3. Schmälerung der Kost;
4. Entziehung der Bewegung im Freien.

Die unter 2 bis 4 bezeichneten Schärfungen fallen an jedem dritten Tage weg.

§ 144

Die Hausstrafen werden von dem Vorsteher, von besonders dazu bestellten Beamten oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt.

Begeht ein Gefangener eine Verfehlung, während er von einer Anstalt in eine andere übergeführt wird, so wird die Hausstrafe von dem Vorsteher der Bestimmungsanstalt festgesetzt.

Eine Hausstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn wegen derselben Verfehlung ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist.

§ 145

Die Hausstrafen werden in der Regel sofort vollzogen.

Bevor die Bewegung im Freien beschränkt oder entzogen wird, ist dem Arzte Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das gleiche gilt für den Vollzug der im § 139 Nr. 9 bis 11 bezeichneten Hausstrafen.

Der Vollzug von Hausstrafen kann mit Aussicht auf Erlaß bei längerer guter Führung aufgeschoben werden.

§ 146

Verhängung und Vollzug einer Hausstrafe sind in dem Gefangenenbuche, dem Aufnahmebogen oder den Personalakten zu vermerken sowie in ein Strafbuch einzutragen.

## III. Beschwerderecht

§ 147

Der Gefangene ist berechtigt, sich über Maßnahmen des Strafvollzugs zu beschweren.

§ 148

Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich erhoben oder zu Protokoll eines Beamten erklärt werden.

§ 149

Der Gefangene kann verlangen, zum Zwecke der Beschwerde dem Vorsteher oder bei der nächsten Besichtigung der Anstalt seitens der Aufsichtsbehörde dem Beamten vorgeführt zu werden, der die Anstalt besichtigt.

Will der Gefangene die Beschwerde bei dem Vorsteher oder gelegentlich der nächsten Besichtigung anbringen, so hat er es dem Aufsichtsbeamten zu melden. Über den Inhalt der beabsichtigten Beschwerde braucht er keine näheren Angaben zu machen.

§ 150

Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

§ 151

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 152

Über die Beschwerde entscheidet, soweit nicht die Vorschriften der Strafprozeßordnung Platz greifen, der Vorsteher. Richtet sich die Beschwerde gegen den Vorsteher, so entscheidet, falls er ihr nicht selbst abhilft, die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 153

Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so kann, wenn nicht die oberste Aufsichtsbehörde darüber entschieden hat, der Gefangene weitere Beschwerde erheben.

## 8. Abschnitt. Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Freiheitsstrafen

### I. Zuchthaus

§ 154

Die Anstaltskleidung im Zuchthaus muß sich von der Kleidung der Gefangenen anderer Art deutlich unterscheiden.

§ 155

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Zuchthaus in der Regel nicht mehr als zehn Stunden.

§ 156

Entbehrliche Gegenstände sollen nicht ausgehändigt werden, bevor sechs Monate verbüßt sind.

§ 157

Besuche dürfen in der Regel nur alle drei Monate empfangen und Briefe in der Regel nur alle zwei Monate abgesandt werden.

Die §§ 113, 119 werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 158

Die Gefangenen dürfen sich Zusatznahrungsmittel erst anschaffen, nachdem sie mindestens sechs Monate verbüßt haben.

Vor Ablauf dieser Frist soll den Gefangenen auch nicht erlaubt werden, eine Tageszeitung zu halten oder sich während der arbeitsfreien Zeit mit Arbeiten oder Spielen zu beschäftigen.

§ 159

Das Rauchen wird nicht gestattet.

### II. Gefängnis

§ 160

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Gefängnis in der Regel nicht mehr als neun Stunden.

§ 161

Besuche dürfen in der Regel nur alle sechs Wochen empfangen und Briefe in der Regel nur alle vier Wochen abgesandt werden.

Die §§ 113, 119 werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 162

Den Gefangenen kann gestattet werden, eigene Betten oder Bettstücke zu benutzen, sowie angemessene eigene Kleidung und Wäsche zu tragen.

Angehörigen der Wehrmacht darf nicht gestattet werden, Uniform zu tragen.

§ 163

Selbstbeköstigung kann aus gesundheitlichen Gründen gestattet werden, wenn sich nach den Einrichtungen der Anstalt eine genügende andere Kost nicht beschaffen läßt.

§ 164

Selbstbeschäftigung kann gestattet werden.

§ 165

Die Gefangenen können von der Verpflichtung befreit werden, die Hafträume und die Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

### III. Festungshaft

§ 166

Die Gefangenen werden in Einzelstuben oder in Gemeinschaftsstuben untergebracht. Für den Aufenthalt bei Tage ist außerdem ein gemeinschaftlicher Raum einzurichten.

Dem Wunsche, in einer Einzelstube oder in einer Gemeinschaftsstube untergebracht zu werden, ist, soweit möglich, zu entsprechen.

Wer fluchtverdächtig ist, kann auch gegen seinen Wunsch in einer Einzelstube untergebracht werden.

§ 167

Die Stuben sind besser auszustatten als die Hafträume in anderen Strafanstalten. Die Gefangenen dürfen ihre Räume mit Bildern und Blumen ausschmücken. Bilder, welche die Ordnung oder Sicherheit gefährden, insbesondere den Anstand verletzen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 168

Bei der Aufnahme oder während der Strafverbüßung werden Gefangene und ihre Sachen nur durchsucht, wenn die Besorgnis besteht, daß die Gefangenen Sachen bei sich führen, welche die Ordnung oder Sicherheit gefährden.

§ 169

Taschenuhren nebst Ketten, Trauringe und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs sollen belassen werden.

§ 170

Die Hafträume werden am Tage nur verschlossen, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert. Als Tageszeit gilt im Sommer die Zeit von sieben Uhr morgens bis zehn Uhr abends, im Winter die Zeit von acht Uhr morgens bis neun Uhr abends. Bei Dunkelheit sind die Hafträume während dieser Zeit zu erleuchten.

Soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist, kann der Vorsteher gestatten, daß Gefangene auf eigene Kosten ihren Haftraum auch während eines Teils der Nacht erleuchten.

Die Gefangenen dürfen einander in ihren Stuben besuchen.

Inwieweit ein Gefangener, der aus Gründen der Ordnung oder Sicherheit in einem verschlossenen Raume untergebracht ist, den gemeinschaftlichen Raum betreten darf, entscheidet der Vorsteher. Die Erlaubnis dazu soll für die Einnahme der Mahlzeiten erteilt werden, soweit nicht Gründe der Ordnung oder Sicherheit entgegenstehen.

§ 171

Die Gefangenen dürfen eigene Betten benutzen und haben in der Regel angemessene eigene Kleidung und Wäsche zu tragen.

§ 172

Die Gefangenen dürfen sich selbst beköstigen. Soweit hiervon nicht Gebrauch gemacht wird oder die örtlichen Verhältnisse die Beschaffung der Kost aus einem Speisehaus unmöglich machen, ist einfache bürgerliche Kost aus der Küche einer Gefangenenanstalt oder aus einer sonstigen Bezugsquelle zu gewähren.

§ 173

Den Gefangenen darf gestattet werden, sich täglich einen halben Liter Bier oder Obstmost oder einen viertel Liter Wein zum alsbaldigen Genuß anzuschaffen.

§ 174

Diee Gefangenen dürfen rauchen und sich Tabak, Zigarren und Zigaretten aus eigenen Mitteln anschaffen.

§ 175

Die Gefangenen dürfen Geld bei sich führen. Das Höchstmaß bestimmt die Aufsichtsbehörde oder mit ihrer Genehmigung der Vorsteher.

Der Ertrag der Arbeit sowie sonst eingehende Beträge sind auszuhändigen. Beträge, die das zugelassene Höchstmaß übersteigen, sind von der Anstalt zu verwahren.

§ 176

Die Gefangenen dürfen sich täglich mindestens fünf Stunden lang im Freien aufhalten. Dabei ist ihr Verkehr untereinander nur zu beschränken, soweit es Ordnung und Sicherheit erfordern.

Ausnahmsweise können einem nicht fluchtverdächtigen Gefangenen Besuche bei außerhalb der Anstalt wohnenden Personen gestattet werden.

§ 177

Die Gefangenen sind nicht verpflichtet, ihre Hafträume zu reinigen. Sie können ihre Kleidung auf ihre Kosten durch Hilfspersonen reinigen lassen. Die Hilfspersonen werden von der Anstalt gestellt.

§ 178

Die Gefangenen dürfen sich, vorbehaltlich der Vorschriften des § 109 Abs. 2, Bücher und Zeitschriften selbst beschaffen und Tageszeitungen auf eigene Kosten halten.

§ 179

Festungsgefangene dürfen sich auf jede mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Weise beschäftigen und die dazu nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln anschaffen. Glücksspiele und Spiele mit höherem Einsatz sind verboten.

§ 180

Die Genehmigung zum Besuch der Gefangenen darf auch anderen Personen als Angehörigen nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

§ 181

Die Gefangenen dürfen unbeschränkt Briefe absenden und empfangen. Sie dürfen eigenes Briefpapier verwenden.

Von einer Überwachung des Briefverkehrs kann abgesehen werden.

§ 123 bleibt unberührt.

§ 182

Als Sicherungsmaßnahme ist auch die Verschließung des Haftraums bei Tage zulässig.
Fesselung ist unzulässig.

§ 183

Als Hausstrafen sind zulässig:
1. Verweis;
2. Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Vergünstigungen;
3. Beschränkung oder Entziehung der in den §§ 169, 170 Abs. 3, §§ 171, 172, 174, 175, 178, 179 gewährten Rechte auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
4. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen oder der Erlaubnis, in anderen als den im § 119 bezeichneten Angelegenheiten Briefe abzusenden und zu empfangen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
5. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
6. Beschränkung der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien, auf die Dauer von höchstens vier Wochen, oder Entziehung dieser Erlaubnis auf die Dauer von höchstens einer Woche.

§ 184

Die Vorschriften der §§ 166 bis 183 sind auf die zu Festungshaft rechtskräftig verurteilten, in Haft befindlichen Personen, soweit möglich, schon anzuwenden, bevor sie in die zuständige Anstalt übergeführt werden.

### IV. Haft

§ 185

Haftgefangene sind von Gefängnisgefangenen getrennt zu halten.
Für den Vollzug der Haft gelten die Vorschriften über den Vollzug von Gefängnis entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 186 bis 193 etwas anderes ergibt.

§ 186

Entbehrliche Gegenstände können belassen werden.

§ 187

Das Tragen eigener angemessener Kleider und Wäsche und die Benutzung eigener Betten kann gestattet werden.

§ 188

Selbstbeköstigung ist auf Verlangen zu gestatten.

§ 189

Der Genuß von Tabak kann gestattet werden.

§ 190

Den Gefangenen kann gestattet werden, Geld bei sich zu führen.

§ 191

Die Gefangenen dürfen sich, vorbehaltlich der Vorschriften des § 109 Abs. 2, Bücher und Zeitschriften selbst beschaffen und Tageszeitungen auf eigene Kosten halten.

§ 192

Die Gefangenen dürfen sich auf jede mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Weise beschäftigen und die hierzu nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln anschaffen. Glücksspiele und Spiele mit höherem Einsatz sind verboten.

§ 193

Die im § 143 Abs. 2 bezeichneten Schärfungen des Arrestes sind gegenüber Haftgefangenen unzulässig. Dagegen können die in §§ 185 bis 192 genannten Rechte und Vergünstigungen entzogen werden.

§ 194

Gefangene, die eine auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Haftstrafe (geschärfte Haft) verbüßen, sind von Gefängnisgefangenen und von anderen Haftgefangenen getrennt zu halten.
Für den Vollzug der geschärften Haft gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 nicht.

### V. Militärischer Arrest

§ 195

Soweit militärischer Arrest in bürgerlichen Strafanstalten vollzogen wird, gelten für die Art des Vollzugs die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafvollstreckungsvorschrift.

## 9. Abschnitt. Besondere Vorschriften für Jugendliche, Minderjährige und geistig Minderwertige

### I. Jugendliche und Minderjährige

§ 196

Der Strafvollzug gegen einen Gefangenen, der noch nicht achtzehn Jahre alt ist (Jugendlichen), ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.

§ 197

Jugendliche und erwachsene Gefangene werden vollständig getrennt gehalten. Dies gilt nicht für Jugendliche, die wegen ihres Gesundheitszustandes in einer der im § 5 Abs. 2 bezeichneten Anstalten untergebracht werden.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen vollstreckt werden.

Verbüßt ein Jugendlicher eine Freiheitsstrafe in einer besonderen Anstalt oder Abteilung, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in der Anstalt oder Abteilung verbleiben.

§ 198

Für Anstalten, die für Jugendliche und Minderjährige bestimmt sind, soll ein Vorsteher im Hauptamt bestellt werden. Lehrer sind nach Möglichkeit im Hauptamt zu bestellen. Bei der Auswahl der Beamten ist auf ihre Eignung zur Behandlung jugendlicher und minderjähriger Gefangener besonderer Wert zu legen.

§ 199

Ist bei Anstalten, die für Jugendliche oder Minderjährige bestimmt sind, ein Beirat gebildet, so soll ein Mitglied dem Jugendamt angehören oder auf dessen Vorschlag ernannt werden. Vor der Ernennung der übrigen Mitglieder des Beirats soll das Jugendamt gehört werden. In den Beirat soll mindestens eine Frau aufgenommen werden.

Wird an einem Jugendlichen eine Strafe in einer anderen Anstalt vollstreckt, so übt das Jugendamt die Rechte und Pflichten des Beirats aus, und zwar auch dann, wenn ein Beirat für diese Anstalt nicht gebildet ist.

§ 42 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) bleibt unberührt.

§ 200

Bei der Strafvollstreckung gegen Jugendliche hat die Strafvollstreckungsbehörde der Anstalt, und zwar tunlichst schon mit der Aufnahmeverfügung, die Akten, eine Abschrift des Urteils oder einen Auszug aus den Akten oder aus dem Urteil zu übersenden.

§ 201

Ob ein Jugendlicher in Einzelhaft oder in Zellenhaft zu halten ist, bestimmt der Vorsteher. Länger als drei Monate darf ein Jugendlicher nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes in Einzelhaft oder in Zellenhaft behalten werden.

§ 202

Jugendlichen darf der Genuß von Tabak und von geistigen Getränken nicht gestattet werden.

§ 203

Bei Jugendlichen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, ist während der Strafverbüßung die Erlernung eines Handwerks oder eines sonstigen Berufs anzustreben. Hierauf ist bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe, bei der Auswahl der darin beschäftigten Beamten und bei der Zuweisung der einzelnen Gefangenen in die Arbeitsbetriebe besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 204

Jugendliche sollen möglichst viel mit Arbeiten im Freien, insbesondere mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten, beschäftigt werden. Die Beschäftigung soll in der Regel, auch wenn sie auf mehrere Tage der Woche verteilt wird, insgesamt mindestens einen vollen Arbeitstag für jede Woche ausmachen.

§ 205

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen beträgt nicht mehr als acht Stunden. Sie ist durch mindestens zwei längere Erholungszeiten zu unterbrechen.

§ 206

Das Tagewerk ist für Jugendliche geringer zu bemessen als für Erwachsene.

§ 207

Die tägliche Erholungszeit für Jugendliche soll tunlichst mindestens vier Stunden betragen. Davon sollen tunlichst zwei Stunden auf die Bewegung im Freien entfallen.

Während der Bewegung im Freien sollen die Jugendlichen tunlichst zu körperlichen Übungen (Freiübungen, Turnübungen und Turnspielen) angehalten werden.

In den für Jugendliche bestimmten Anstalten ist ein Turnunterricht einzurichten.

§ 208

Der Unterricht ist ähnlich zu gestalten wie der Unterricht in der Fortbildungsschule. Auch Gesang und Handfertigkeiten sind zu pflegen.

§ 209

Jugendliche dürfen in der Regel alle vier Wochen einen Besuch empfangen; der Vorsteher kann häufigere Besuche zulassen. Die Vorschrift des § 113 bleibt unberührt.

§ 210

Jugendliche dürfen in der Regel alle zwei Wochen einen Brief empfangen und einen Brief absenden. Der Vorsteher kann häufigeren Briefverkehr zulassen. Die Vorschriften des § 119 bleiben unberührt.

Bei Jugendlichen können auch solche Schriftstücke zurückgehalten werden, deren Aushändigung oder Absendung dem Zwecke der Erziehung widersprechen würde.

§ 211

An Minderjährigen, die schon achtzehn Jahre alt sind, sollen Gefängnisstrafen von mindestens sechs Monaten, soweit möglich, in Anstalten oder Abteilungen vollstreckt werden, die nur für solche Gefangene bestimmt sind.

Hat der Minderjährige in den letzten fünf Jahren bereits mehrere Freiheitsstrafen oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verbüßt, so entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde, ob die neue Strafe in einer Anstalt oder Abteilung für Minderjährige vollstreckt werden soll.

§ 212

Für den Strafvollzug gegen Minderjährige, die über achtzehn Jahre alt sind, in den für solche Gefangene bestimmten besonderen Anstalten oder Abteilungen gelten die Vorschriften über den Strafvollzug gegen Jugendliche mit Ausnahme der §§ 205, 206 entsprechend.

Nimmt das Urteil, das gemäß § 200 übersandt wird, auf den Eröffnungsbeschluß Bezug, so ist eine Abschrift des Eröffnungsbeschlusses und, sofern darin auf die Anklageschrift verwiesen ist, auch eine Abschrift der Anklageschrift beizufügen.

### II. Geistig Minderwertige

§ 213

Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können, sollen in den besonderen Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht werden.

Der Geisteskrankheit Verdächtige sind zur Beobachtung in besondere Anstalten oder Abteilungen oder in eine öffentliche Irrenanstalt überzuführen.

§ 214

Die besonderen Anstalten und Abteilungen für geistig Minderwertige oder der Geisteskrankheit Verdächtige sollen ständig von einem psychiatrischen Facharzt beaufsichtigt werden.

Vor wichtigen Anordnungen, insbesondere bei der Verteilung auf die Hafträume, ist der Anstaltsarzt zu hören. Auch bei der Einrichtung neuer Anstalten und Abteilungen ist ein psychiatrischer Facharzt zuzuziehen.

§ 215

Bei der Behandlung geistig Minderwertiger kann, und zwar auch dann, wenn sie nicht in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht sind, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand auf Antrag des Anstaltsarztes von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden.

Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes.

## 10. Abschnitt. Beurlaubung, Entlassung

§ 216

Ein Gefangener darf vor Ablauf der Strafzeit nur entlassen werden, wenn es die Strafvollstreckungsbehörde, eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine für die Bearbeitung der Begnadigung zuständige Stelle angeordnet hat.

Die Zeit der Entlassung ist im Gefangenenbuch oder auf dem Aufnahmebogen zu vermerken.

§ 217

Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so gekleidet sein, wie es die Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordern. Genügen die eigene Kleidung und Wäsche nicht, so sind angemessene Stücke anderweit zu beschaffen oder aus den Anstaltsbeständen abzugeben.

§ 218

Für ausreichendes Reise- und Zehrgeld ist zu sorgen. Soweit hierzu die Arbeitsbelohnung und die sonstigen eigenen Mittel nicht genügen und Zuwendungen aus nichtstaatlichen Mitteln nicht zur Verfügung stehen, ist das Reise- und Zehrgeld aus staatlichen Mitteln zu gewähren.

An Stelle des Reisegeldes kann eine Fahrkarte nach dem Entlassungsorte gegeben werden.

§ 219

Bei der Entlassung ist ein Ausweis darüber zu erteilen, daß die Strafe verbüßt ist.

Die erforderlichen Abmeldebescheinigungen und die zum Bezuge von Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlichen Ausweise sind bei den zuständigen Behörden des Entlassungsorts zu beschaffen.

Aus den Ausweisen darf nicht ersichtlich sein, daß der Entlassene den Aufenthalt wechselt, weil er aus einer Strafanstalt entlassen worden ist.

§ 220

Ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist rechtzeitig vor der Entlassung die Landespolizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 221

Ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist rechtzeitig vor der Entlassung die Landespolizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 222

Ist ein Ausländer zu entlassen, so ist dies rechtzeitig vor der Entlassung der Polizeibehörde mitzuteilen.

§ 223

Ist ein Fürsorgezögling oder ein Minderjähriger, für den nach der Entlassung Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht geboten erscheint, zu entlassen, so ist dies rechtzeitig vor der Entlassung der für die Anordnung oder Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 224

Ist ein gemeingefährlicher Geisteskranker zu entlassen, so ist er der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

## 11. Abschnitt. Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung

§ 225

Während des Strafvollzugs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird. Zu diesem Zwecke sind alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen dessen Lebensverhältnisse zu ermitteln; soweit erforderlich, ist mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen dem Gefangenen nahestehenden Personen in Verbindung zu treten. Wegen der Beschaffung von Arbeitsstellen ist ständig mit den Arbeitsnachweisämtern Fühlung zu halten.

§ 226

Mit den Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, ist ständig Fühlung zu halten und ihre Tätigkeit, soweit möglich, zu fördern. Den Vertretern solcher Vereinigungen und Einrichtungen ist der Verkehr mit den Gefangenen zu gestatten, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit verträglich ist.

Gefangene, die eine längere Strafe zu verbüßen oder infolge der Strafverbüßung ihre Arbeitsstelle verloren haben, sind während des Strafvollzugs und bei der Entlassung auf diese Vereinigungen und Einrichtungen sowie auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hinzuweisen. In geeigneten Fällen ist dem Gefangenen nahezulegen, sich freiwillig in die Schutzaufsicht eines solchen Vereins oder einer geeigneten Person zu begeben.

§ 227

Gefangenen, die bei der Aufnahme Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder auf Arbeitslosenversicherung haben, ist nahezulegen, sich die Anwartschaften durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhalten. Fällige Beiträge können aus dem Hausgeld, der Rücklage oder mit Zustimmung des Gefangenen aus seinen sonstigen Mitteln gezahlt werden.

§ 228

Wenn ein Fürsorger bestellt ist, liegt ihm die Fürsorge in erster Reihe ob. Neben dem Fürsorger sollen auch der Vorsteher, der Lehrer und die übrigen Beamten sich nach Kräften bemühen, dem Entlassenen das Fortkommen zu erleichtern.

§ 229

Die Rücklage ist dem Gefangenen bei der Entlassung in der Regel in bar auszuhändigen. Sie kann mit Zustimmung des Gefangenen oder, wenn nach den besonderen Verhältnissen mißbräuchliche Verwendung zu besorgen ist, auch ohne dessen Zustimmung in Teilbeträgen ausgezahlt oder zum Zwecke der allmählichen oder überwachten Verwendung einer vertrauenswürdigen Person oder Vereinigung oder einer Behörde überwiesen werden.

## 12. Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 230

Soweit die vorhandenen Einrichtungen nicht gestatten, die Vorschriften der §§ 2, 42, 44, 87, 95 Abs. 2 alsbald durchzuführen, ist bei Neubauten und umfassenden Umbauten darauf Bedacht zu nehmen, daß die erforderlichen Einrichtungen nach Möglichkeit getroffen werden.

Sogenannte Schlafkojen werden nicht mehr eingerichtet. Bestehende Schlafkojen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Bereits vorhandene Zellen, die den Vorschriften des § 87 nicht entsprechen, sollen in der Regel nur für Gefangene mit kurzer Strafzeit und für solche Gefangene verwendet werden, die mit staubfreien Arbeiten beschäftigt werden.

§ 231

Über den Vollzug der Freiheitsstrafen wird alljährlich eine Statistik nach einem von dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Muster aufgestellt werden.

§ 232

Jede Landesregierung wird die wesentlichen Ausführungsbestimmungen über den Strafvollzug, insbesondere die Dienst- und Vollzugsordnungen, dem Reichsminister der Justiz und den übrigen Landesregierungen mitteilen.

§ 233

Vorstehende Grundsätze treten an die Stelle der am 28. Oktober 1897 vereinbarten „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen" (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1897 S. 308).

Die Landesregierungen werden sie bis spätestens 1. Juli 1924 zur Durchführung bringen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.